

Anzeige nach § 13 bzw. § 28

des Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz)

- Anmeldung Wohnungswechsel des Halters
 Wechsel der Haftpflichtversicherung Tod oder Abgabe des Hundes

1. Angaben zur Person	
Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	<input type="text"/>
Geburtsdatum, -ort, (Gemeinde, Landkreis, Land)	<input type="text"/>
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ)	<input type="text"/>
tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.	<input type="text"/>

2. Angaben zum Hund	
Zucht- oder Rufname	<input type="text"/>
Rasse, ggf. Kreuzung mit	<input type="text"/>
Schulterhöhe	<input type="checkbox"/> bis 25 cm <input type="checkbox"/> 26 bis 45 cm <input type="checkbox"/> ab 46 cm
Geschlecht	<input type="text"/>
Wurftag/Alter	<input type="text"/> Gestorben oder abgegeben am <input type="text"/>
Beginn der Hundehaltung	<input type="text"/>
Chip-Nr.	<input type="text"/>
Haftpflichtversicherung (Versicherer und Vers.-Nr.)	<input type="text"/>
Steuer-Nr.	<input type="text"/>
Name und Anschrift des neuen Halters*	<input type="text"/>

* Bei Abgabe eines gefährlichen Hundes im Sinne des Hundegesetzes oder eines von der Erlaubnispflicht freigestellten Hundes

Datum, Unterschrift des Halters

Diese Anzeige beinhaltet die Anmeldung nach dem Hundesteuergesetz; Ihre Angaben werden dem für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Finanzamt übermittelt.
Außerdem werden die Daten in einem zentralen Hunderegister erfasst.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Die Anzeige nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 des Hundegesetzes ist unverzüglich nach Beginn der Hundehaltung, Änderung des Wohnsitzes, Wechsel der Haftpflichtversicherung oder Abgabe bzw. Tod des Hundes zu erstatten.

Wird bereits am 01.04.2006 ein Hund gehalten, ist die Anzeige bis spätestens 31.12.2006 vorzunehmen.

Für die Anmeldung von Rottweilern oder Rottweilermischlingen gilt diese Frist nicht.*

Es ist für **jeden** Hund eine Anmeldung abzugeben, unabhängig davon, ob der Hund bereits zur Hundesteuer angemeldet wurde, ein Hundesteuererlass vorliegt oder dessen Haltung schon einem Verbraucherschutzamt bekannt ist.

Die Anzeige ist grundsätzlich vom Hundehalter persönlich zu erstatten. Übernimmt ein anderer diese Aufgabe, hat dieser seinen Personalausweis oder Pass, eine schriftliche Vollmacht des Hundehalters und dessen Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung vorzulegen.

Bei der Abgabe der Anzeige sind mitzubringen/vorzulegen:

- Personalausweis des Hundehalters bzw. Pass mit Meldebestätigung (bei Bevollmächtigten: siehe oben)
- Beleg über Chipkennzeichnung des Hundes (Kennzeichnung ab Alter von 6 Monaten erforderlich)
- Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 1 Million EUR ohne bzw. mit höchstens 500 EUR Selbstbeteiligung)
- Die Anzeigen nach dem Hundegesetz sind gebührenpflichtig (außer Abmeldung wegen Wegzug aus Hamburg, Halterwechsel oder Tod des Hundes). Die Gebühr ist bei der Anzeige sofort zu entrichten. Wird ein Bescheid über Steuererlass vorgelegt, ermäßigt sich die Gebühr.

Anzeigen, die unvollständig ausgefüllt wurden oder bei deren Abgabe die vorgenannten Unterlagen nicht vorhanden sind, können nicht bearbeitet werden.

Solange die Gebühr nicht gezahlt wurde, gilt die Anzeige als nicht vorgenommen.

Der Hund, dessen Haltung angezeigt werden soll, ist nicht mitzubringen.

Wer den Anzeigepflichten nicht oder verspätet nachkommt, handelt ordnungswidrig. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer wider besseren Wissens behauptet, dass ein bestimmter Hund nicht zu den gefährlichen Hunden im Sinne des Hundegesetzes gehört.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Hundegesetzes können mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden.

* Die Haltung ist unverzüglich nach dem 01.04.2006 anzuzeigen. Besteht noch keine Haftpflichtversicherung oder Chipkennzeichnung, sind diese Angaben nachzureichen; die Behörde setzt dafür Fristen. Diese Anmeldungen für Rottweiler und Rottweilermischlinge können nur in den Verbraucherschutzämtern vorgenommen werden.

Eingangsstempel der Behörde/
des Bevollmächtigten

Vfg.

1. Unterlagen prüfen
2. Gebühr erheben
3. Bescheinigung über Anzeige erteilen
4. Weiterleitung an zuständiges VS
5. Erfassung im Hunderegister
6. Z.d.A.

jeweils mit Nmz.